

Jugendordnung des Brandenburger Kulturstadl e.V. Brandenburger Straße 35, 95448 Bayreuth

Jugendordnung vom 17. August 1996; geändert am 7. März 2004

§ 1 - Jugendorganisation des Brandenburger Kulturstadl

Die Jugendorganisation des Brandenburger Kulturstadl bilden die Mitglieder des Brandenburger Kulturstadl e.V. bis einschließlich 27 Jahren, die von ihnen gewählten Vertreter und Mitarbeiter sowie der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand des Ressorts Jugend.

§ 2 - Wahlrecht

Das Wahlrecht besitzen die Mitglieder im Alter von 12 Jahren bis einschließlich 27 Jahren, die von Ihnen gewählten Vertreter und Mitarbeiter sowie der Vorstand des Ressorts Jugend. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, ein Depotstimmrecht ist unzulässig. Die Gremien der Jugendorganisation tagen öffentlich.

§ 3 - Jugendgremien

Die Jugendgremien arbeiten eigenständig und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4 - Organe der Jugendorganisation

Organe der Jugendorganisation sind:

1. Der Jugendtag (Mitgliederversammlung)
2. Der Jugendausschuss (Vorstand)

§ 5 - Jugendtag

Der Jugendtag findet jährlich statt. Die Ladung zum Jugendtag erfolgt schriftlich zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Jugendausschuss.

Die Aufgaben des Jugendtages sind:

1. *Entgegennahme der Arbeits- und Kassenberichte des Jugendausschusses*
2. *Wahl der 2 Revisoren*
3. *Entlastung des Jugendausschusses*
4. *Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Jugendorganisation*
5. *Beratung und Beschlussfassung der Arbeitsaufträge und des Haushaltsplans*
6. *Änderung und Ergänzung der Jugendordnung sowie die Auflösung der Jugendorganisation*

§ 6 - Jugendausschuss

Der Jugendausschuss ist das Planungs- und Ausführungsgremium der Jugendorganisation. Er ist für die Abwicklung der laufenden Aufgaben der Jugendorganisation nach der Jugendordnung und den Beschlüssen des Jugendtages verantwortlich und wahrt die Interessen der Jugendorganisation zwischen den Tagungen des Jugendtages. Der Ausschuss ist stimmberechtigt, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.

Er setzt sich zusammen aus:

1. *Jugendvorsitzendem/-der*
2. *Stellvertreter/-in*
3. *Kassier/-erin*
4. *Schriftführer/-in*
5. *Beisitzer/-in*

Der Ausschuss wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er regelt intern Bestimmungen über Ladung, Vertretung nach außen und über die Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

§ 7 - Ziele und Aufgaben der Jugendorganisation

Ziele und Aufgaben der Jugendorganisation: Jugendarbeit ist Bildungsarbeit. Diesem Grundsatz ist der Brandenburger Kulturstadl verpflichtet. Die Jugendorganisation ist ein integrierter Teil des Vereins.

Es sollen einmal im Jahr eine eigene Theaterproduktion produziert, sowie Veranstaltungen der Stadt Bayreuth unterstützt werden. Darüber hinaus sollen alle Formen und Inhalte der Jugendarbeit, wie:

- *Spiel und Sport*
- *Politische Bildung*
- *Kulturelle Bildung*
- *Wandern, Fahrten, Lager*
- *Internationale Begegnungen und Jugendreisen*
- *Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleitern*

gefördert werden.

In ihrer Zielsetzung geht diese Jugendarbeit von den Interessen und objektiven Bedürfnissen der Jugendlichen aus. Sie soll den Einzelnen befähigen, sowohl seine jeweilige Situation als auch seine gesellschaftlichen Funktionen und Abhängigkeiten zu erkennen, um ihn damit die Möglichkeiten zu geben:

- *seine eigene Persönlichkeit zu entfalten*
- *sich unmittelbar und gleichberechtigt in gesellschaftlichen, insbesondere sozialen Bereichen zu engagieren*
- *ein Zusammenleben auf demokratischer Grundlage zu schaffen*

§ 8 - Inkrafttreten

Im Übrigen gilt die Satzung des Brandenburger Kulturstadl. Diese Jugendordnung vom 17. August 1996 wurde am 7. März 2004 geändert und tritt in dieser vorliegenden Fassung in Kraft.